

Anwaltsbüro • Westfälische Straße 41 • D – 10711 Berlin

Landgericht Frankfurt
Gerichtsstraße 2

60313 Frankfurt am Main

- Vorab per Telefax ohne Anlagen
069 – 1367 – 6734 –

**Dipl Pol Bernd Schrader
Rechtsanwalt**

Westfälische Straße 41
D – 10711 Berlin

Telefon (030) 89 09 37 91

Telefax (030) 89 09 37 88

E-Mail buero@raberndschrader.de

Bürozeiten

Mo – Do 8.30 – 12.00, 13.00 – 17.30 Uhr

Fr 8.30 – 15.00 Uhr

300609 in

19.03.2010

In Sachen

BFL Beteiligungsgesellschaft mbH

g e g e n

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben i. A.

- 3 – 14 O 150 / 09 –

nehme ich Stellung zum Schriftsatz der Beklagten
vom 22.02.2010.

Zu I.) Funktionelle Zuständigkeit

Zur funktionellen Zuständigkeit hat sich die Klägerin
durch ihren Schriftsatz vom 01.03.2010 geäußert. Auf
diese Ausführungen nehme ich Bezug.

Aus dem Vortrag der Beklagten ergibt sich nichts, was der funktionellen Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen entgegenstehen könnte. Entgegen den Ausführungen der Beklagten

aaO Blatt 2 Absatz 1

ist nicht etwa von der Übertragung von Geschäftsanteilen an einer juristischen Person auszugehen. Eine solche Übertragung hat es nämlich nie gegeben. Es ist dargelegt, daß am 01.07.1990 oder bei Abschluß der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 weder eine Aufbau – Verlag GmbH im Aufbau nach THG noch eine Rütten & Loening GmbH im Aufbau nach THG noch überhaupt juristische Personen entstanden waren. Die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 waren wegen Nichtexistenz der Vertragsgegenstände, wegen fehlender Zustimmung der Beklagten Direktorat Sondervermögen, wegen fehlender Zustimmung der Unabhängigen Kommission, ferner wegen Unzuständigkeit der Beklagten als Behörde von Anfang an nichtig.

Klage Blatt 44 bis Blatt 49
unter B) mwN

Klage Blatt 175 bis Blatt 182 unter
K) II.) 1.) – 4.) mwN

Trotzdem hat die Beklagte der Klägerin und den übrigen Käufern allerdings am 07.10.1991 die Verlage übergeben und sie durch ihre Erklärungen vor und nach Vertragsschluß dazu veranlaßt, diese bis zum 01.09.2008 unter Fortführung der Firma unbefugt zu führen. Damit hat die Beklagte den Geschäftsbetrieb der Verlage faktisch auf die Klägerin und die übrigen Käufer übertragen, wodurch diese u.a. der Haftung für die früher begründeten Verbindlichkeiten gem. § 25 HGB ausgesetzt wurden

KG VIZ 1996, 574 (548 f)
zum Aufbau – Verlag

Unabhängig vom Vorigen trifft die Erwägung der Beklagten, unter dem Erwerb eines Handelsgeschäfts unter Lebenden sei nur die Veräußerung der Handelsgeschäfte von Personengesellschaften, nicht jedoch diejenige von Geschäftsanteilen an juristischen Personen zu verstehen, nicht zu.

Entgegen aaO Blatt 2 Absatz 1

Die Verlage, deren vermeintliche Betreibergesellschaften an die Klägerin und an die übrigen Käufer verkauft wurden, sind zweifelsfrei als Unternehmen Handelsgeschäfte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gewesen, vgl. § 1 HGB bzw. § 1 Nr. 8 a. F. HGB. Für diese Charakterisierung kommt es nicht darauf an, ob es sich um Unternehmen von Personenhandelsgesellschaften - oder von Einzelkaufleuten – oder um solche von juristischen Personen handelt, vgl. § 6 (1) HGB. Lediglich für die Veräußerung von Handelsgeschäften ist – wie sonst auch üblich – danach zu differenzieren, ob die Summe der Wirtschaftsgüter des Unternehmens – asset deal – oder der Kauf der Anteile der das Unternehmen betreibenden juristischen Person – share deal – erfolgt, wobei in beiden Fällen anerkannt ist, daß es sich um einen Verkauf des Unternehmens, also des Handelsgeschäftes, handelt.

Baumbach / Hopt (Hopt) HGB 34. Aufl
Einl vor § 1 Anm 42 bis 44 mwN

Bezeichnenderweise ist die Beklagte außerstande, ihre ohnehin ohne Begründung vorgetragene Einlassung zu unterlegen.

Zu II.) Örtliche Zuständigkeit

Die Beklagte wendet sich zu Unrecht gegen die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main.

Zu 1.) Vortrag der Klägerin zum Komplex unerlaubte Handlungen

Zunächst ist der Rüge nicht zu folgen, die Klägerin habe zum Komplex unerlaubte Handlungen der Beklagten nicht hinreichend vorgetragen. Der von der Beklagten als lapidar und einziger Satz zur Begründung deliktischer Ansprüche gerügte Satz aus den Rechtsausführungen

“Aus den Vorausführungen ergibt sich gleichzeitig das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 826 BGB.“

Klage Blatt 208

ist im Zuge der wörtlich / grammatikalischen Auslegung als Verweis auf die Vorausführungen zu verstehen. Darin hat die Klägerin das pflichtwidrige Verhalten als übergreifendes Tatbestandsmerkmal erörtert und herausgestellt, daß dieses auch für die Deliktsrechtslage und die dortige Beurteilung von Vorsatz und Fahrlässigkeit bestimmend ist.

Klage K) II.) 1.)
Blatt 185 bis Blatt 193 Absatz 2

Sodann hat die Klägerin die Pflichtwidrigkeiten des Verhaltens der Beklagten und der Unabhängigen Kommission im einzelnen und in Zeitabschnitte unterteilt benannt, darunter die nachfolgend zu erörternden Pflichtwidrigkeiten für den Zeitraum bis zum Abschluß der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991.

Klage K) II.) 2.)
Blatt 193 Absatz 3 bis Blatt 200

Der zugrunde liegende Sachverhalt ist ohnehin in der Klage umfassend dargelegt worden.

Klage Blatt 9 bis Blatt 171

a) Das Verschweigen der fehlenden Verfügungsmacht der Beklagten über die Verlage durch die Beklagte

Für den Zeitraum ab Aufnahme der Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien bis zum Abschluß der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 hat die Klägerin dort in bezug auf den **Aufbau – Verlag** den Vorwurf dargelegt, daß die Beklagte zunächst der Klägerin bei Abschluß des Vertrags vom 18.09.1991, sodann allen Käufern bei Abschluß des Vertrags vom 27.09.1991, um die Käufer zu täuschen, ihr gesamtes bis dahin vorhandenes Wissen darüber verschwiegen hat, daß der Aufbau – Verlag **nicht** als Volkseigentum in HRC eingetragen war, daß sich der Verlag über den 01.07.1990 hinaus und bei Vertragsschluß weiterhin in Organisationseigentum befand, weil er von der SED / PDS nicht in Volkseigentum übertragen worden war, wobei offen blieb, ob die SED / PDS selbst jemals Eigentümerin geworden war, weil die Beklagte und die Unabhängige Kommission **bereits damals** fortbestehendes Eigentum des Kulturbunds am Aufbau – Verlag für wahrscheinlich hielten und deswegen weitere Überprüfungen in Gang setzten,

Eigentum bei der SED / PDS

Aktenvermerk
THA Direktorat Sondervermögen
vom 05.05.1991
(Anlage K 54)

Schreiben der THA Direktorat Sondervermögen
vom 13.08.1991

(Anlage K 55)

Schreiben der Unabhängigen Kommission
vom 06.09.1991 Blatt 2 Absätze 2 und 3

(Anlage K 56)

Eigentum beim Kulturbund

Nachforschungsauftrag Sekretariat UK PV 1
vom 25.07.1991

(Anlage K 57)

Nachfrage der Unabhängigen Kommission
vom 14.08.1991

(Anlage K 58)

Aktennotiz der Unabhängigen Kommission
vom 07.10.1991

(Anlage K 63)

Schreiben der Beklagten
Direktorat Privatisierung vom 09.10.1991

(Anlage K 64)

Aktenvermerk der Unabhängigen Kommission
vom 10.10.1991

(Anlage K 65)

Ergänzend

- Klage D) I.) und II.)
insbesondere Blatt 59 bis Blatt 66
- Klage D) III.)
insbesondere Blatt 71 vorletzter Absatz
bis Blatt 83 oben
- Klage K) II.) 2.) a) Blatt 193 bis Blatt 195 Absatz 1
mwN auf aaO E) Blatt 84 bis Blatt 86 unten,
Blatt 88 bis Blatt 90

daß **nach jeder dieser Varianten** mangels Volkseigentums eine Kapitalgesellschaft im Aufbau nach THG nicht entstanden und das THG insgesamt nicht anzuwenden und deswegen **die Beklagte gar keine Verfügungsmacht hatte**, daß vielmehr das PartG DDR die einschlägige Rechtsgrundlage war, daß entweder der Kulturbund oder die SED / PDS bei fortbestehendem Organisationseigentum einen Anspruch auf Wiederzurverfügungstellung dieses Organisationseigentums hatte, ferner, daß weder die Beklagte Direktorat Sondervermögen noch die Unabhängige Kommission ihre konstitutiv erforderlichen Zustimmungen zum Verkauf erteilt hatten, wobei selbst im Fall der Erteilung dieser Zustimmungen der Verkauf wegen entgegenstehenden zwingenden Rechts nicht hätte wirksam werden können.

**Zustimmung
durch die THA Sondervermögen
bei Abschluß der Verträge 1991 und später nie erteilt**

Schreiben der THA Direktorat Sondervermögen an
THA Privatisierung Printmedien vom 29.10.1991

(Anlage K 62)

**Zustimmung
durch die Unabhängige Kommission
bei Abschluß der Verträge 1991 und später nie erteilt**

Schreiben der Beklagten
Direktorat Privatisierung vom 09.10.1991

(Anlage K 64)

Gesprächsvermerk Unabhängige Kommission
vom 10.02.1993

(Anlage K 67)

Ergänzend

- Klage D) III.)
insbesondere Blatt 71 vorletzter Absatz
bis Blatt 83 oben

- Klage D) IV.)
Blatt 83 bis Blatt 84

Zusammenfassend

Klage K) VI.)

Blatt 222 Absatz 1 bis Blatt 223 vorletzter Absatz

In bezug auf den Verlag **Rütten & Loening** sind die im Hinblick auf den Komplex Aufbau – Verlag gleichgelagerten deliktisch relevanten Pflichtverletzungen der Beklagten für denselben Zeitraum gleichfalls dargelegt.

Die Vorausführungen

mwN Klage E) Blatt 86 bis Blatt 90

Zusammenfassend

Wie zuvor

b) Das Verschweigen des Komplexes Plusauflagen durch die Beklagte

Für den Zeitraum ab Aufnahme der Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien bis zum Abschluß der Verträge vom 18.09. und 27.09.1991 hat die Klägerin in bezug auf den Aufbau – Verlag ferner den Vorwurf dargelegt, daß die Beklagte **seit** der Durchsuchung der Räume der SED / PDS im Zuge staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen am **20.08. / 21.08.1991** wußte, daß dem Aufbau – Verlag die Veranstaltung von Plusauflagen – Herstellung von Raubdrucken - vorzuwerfen war und daß daraus – abgesehen von den zu erwartenden strafrechtlichen Folgen und der öffentlichen Auseinandersetzung zu Lasten des Aufbau – Verlag und des daraus zu erwartenden Ruf – und Imageschadens – Schadensersatzforderungen aus rechtswidrig und deliktisch hinterzogenen Lizenzzahlungen gegen den Aufbau – Verlag iHv bis zu DM 30 Mio. resultierten.

Klage D) III.)

Blatt 66 bis Blatt 83,

insbesondere Blatt 66 bis Blatt 67 am Ende

Ferner hat die Klägerin dargelegt, daß die Beklagte zunächst Herrn Lunkewitz bei Abschluß des Vertrags vom 18.09.1991, sodann den Käufern bei Abschluß des Vertrags vom 27.09.1991, sodann den Käufern auch darüber hinaus diese gesamten ihr bekannten Umstände verschwiegen hat, obgleich sie wußte, daß die Kenntnis dieser Umstände für den Kaufentschluß der Käufer von entscheidender Bedeutung war.

Klage K II.) 1.)

Blatt 185 bis Blatt 190

Für Vorsatz / Arglist / Sittenwidrigkeit
aaO Blatt 190 letzter Absatz bis Blatt 193
Absatz 2

Für die Zurechnung des Verhaltens Dritter
wie zuvor

c) Täuschungsbedingte Vertragsunterzeichnung, Zahlungen durch die Käufer und Übernahme der Geschäftsbetriebe der Verlage durch die Käufer

Die Klägerin hat dargelegt, daß die von der Beklagten begangenen Täuschungshandlungen erfolgreich waren und daß **deswegen** die Käufer den Vertrag vom 27.09.1991 unterzeichnet, die vertraglichen Zahlungen geleistet und die Geschäftsbetriebe der Verlage übernommen haben.

Ergänzend

Nachfolgend unter 2.)

Die Übernahme erfolgte im Vertrauen der Käufer auf die Richtigkeit der vertragswesentlichen Feststellungen der Beklagten zu ihrer Verfügungsmacht über die Verlage, zur Existenz von Kapitalgesellschaften im Aufbau nach THG und dazu, daß die Käufer das ihnen verkaufte Vermögen der Verlage auch übertragen bekamen. Nicht zuletzt vertrauten

die Käufer auf die besondere Gesetzes – und Verfassungstreue der Beklagten als einer Spezialbehörde des Bundes.

- Klage D) III.)
Blatt 68 letzter Absatz bis Blatt 71 Absatz 1
- Klage D) III.)
Blatt 82 Mitte
- Klage F)
Blatt 90 letzter Absatz bis Blatt 91 Mitte

Daß die Beklagte überhaupt, dann auch noch in der dargelegten Notorietät, die ihr in besonderem Maße obliegende Gesetzes – und Verfassungsbindung unbeachtet lassen würde,

- Klage K) II.) 1.)
Blatt 190 letzter Absatz bis Blatt 192 Absatz 2
- Klage K) II.) 3.)
Blatt 199 letzter Absatz bis Blatt 200 Mitte

haben sich die Käufer nicht vorgestellt und nicht vorstellen können.

d) Fortsetzung der Täuschungen nach Vertragsschluß

Ferner hat die Klägerin vorgetragen, daß die Beklagte die Käufer auch in dem Zeitraum nach dem Abschluß der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 und vom 24.11.1992 über ihren Kenntnisstand getäuscht hat und dabei nicht einmal davor zurückgeschreckt ist, den Käufern, darunter die Klägerin, dem eigenen Erkenntnisstand diametral zuwiderlaufende Auskünfte zu erteilen und manipulierte „Sachverständigengutachten“ vorzulegen.

Klage H) I.)
Bl. 117 ff
Klage H) II.)
Blatt 131 ff sowie 135 ff

Die Beklagte hat damit die Klägerin von Beginn der Verhandlungen im Sommer 1991 an bis zum Abschluss der Frankfurter Verfahren im Jahre 2008 fortgesetzt arglistig getäuscht, um sich den Kaufpreis für die Verlage zu sichern sowie eine Inanspruchnahme wegen fehlender Verfügungsbefugnis und unzureichender Kapitalausstattung zu vermeiden und sie hierdurch im Sinne des § 826 BGB vorsätzlich sittenwidrig geschädigt.

e) Verhalten der Käufer bei pflichtgemäßen Verhalten der Beklagten und der Unabhängigen Kommission

Die Klägerin hat auch dargelegt, daß die Käufer die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 auf keinen Fall geschlossen hätten, wenn die Beklagte die Käufer pflichtgemäß über die ihr bekannten Umstände aufgeklärt hätte.

Klage K) VI.),
besonders Blatt 229 Absatz 1

f) Zusammenfassung

Zusammenfassend ist entgegen der Beklagten festzustellen, daß die Klägerin ausführlich substantiiert und schlüssig zum Komplex unerlaubte Handlungen der Beklagten und der Unabhängigen Kommission vorgetragen hat. Die Beklagte wird dem Vortrag der Klägerin nicht gerecht, wenn sie sich darauf beschränkt, einen einzelnen Satz herauszugreifen und sich sodann weigert, dessen ganz unmißverständlichen Inhalt zur Kenntnis zu nehmen. Dieses Verhalten der Beklagten ist auch deswegen nicht sachgerecht, weil die Beklagte die Richtigkeit des Tatsachenvortrags der

Klägerin mit keinem Wort in Abrede stellt. Auch die Vorwürfe der Klägerin aus unerlaubter Handlung, die ohnehin aus den eigenen Akten der Beklagten untermauert sind, sind unstrittig.

Zu 2.) Frankfurt am Main als Begehungsort

Es ist auch der Rüge der Beklagten nicht zu folgen, Frankfurt am Main sei nicht als Begehungsort für die unerlaubten Handlungen der Beklagten anzusehen. Die Beklagte zitiert dazu die Entscheidung zweier Instanzgerichte. Wendet man sich statt dessen der höchstrichterlichen und ständigen Rechtsprechung zu, bestätigt sich der Vortrag der Klägerin, daß der Tatort einer unerlaubten Handlung überall dort liegt, wo auch nur eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt wird bis hin zu dem Ort, an dem in das geschützte Rechtsgut eingegriffen worden ist.

“Danach liegt der Tatort einer unerlaubten Handlung überall, wo auch nur eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale verwirklicht wurde ..., bis hin zu dem Ort, an dem in das geschützte Rechtsgut eingegriffen wurde (Ort des Verletzungserfolgs: BGHZ 52, 108 (111) ...; BGH NJW 1990, 1523; vgl. BGH NJW 1977, 1590 ...“

BGH NJW 1994, 1413 (1414 unten / 1415 oben) mwN

Nach dieser zutreffenden Rechtsprechung liegt, wenn Betrugsvorwürfe erhoben werden, jedenfalls ein Begehungsort – unter mehreren möglichen Begehungsorten – stets auch dort, wo durch eine der Täuschungshandlungen ein Irrtum erregt und / oder die – schädigende – Vermögensverfügung ausgelöst wurde.

“Beim Betrugsvorwurf liegt folglich ein Begehungsort jedenfalls auch da, wo die Täuschungshandlung einen

Irrtum erregt und / oder die – schädigende – Vermögens-
verfügung ausgelöst hat (vgl. BGH NJW RR 1990, 604).“
BGH NJW 1994, 1413 (1415)

Frankfurt am Main ist aus zwei Gründen als Begehungsort Anknüpfung für
die örtliche Zuständigkeit.

a) Abschluß des Vertrags vom 27.09.1991

In der Klageschrift wurde bereits ausgeführt, daß die Verhandlungen ebenso
wie die Beurkundung des Unternehmenskaufs vom 27.09.1991 vgl Anlage
K 2, in Frankfurt am Main stattfanden.

Klage D) I.)
Blatt 56

Zuvor war bereits dargelegt worden,

- daß die Beklagte am 27.09.1991 wußte, daß ihr beide Verlage gar nicht
gehörten, daß sie diese also gar nicht übereignen konnte,

- daß die Beklagte am 27.09.1991 insbesondere wußte, daß gerade der
Aufbau – Verlag, also der tragende Teil des Verkaufs, der mit 90 % des
Gesamt volumens bewertet wurde, entweder im Organisationseigentum der
SED / PDS oder im Organisationseigentum des Kulturbunds verblieben
und nach jeder dieser Varianten mit den Ansprüchen auf Wiederzur-
verfügungstellung der Organisationseigentümer belastet war,

Vgl. Blatt 5 / Blatt 6
iVm Anlagen K 54, K 55, K 56, K 57,
K 58, K 63, K 64, K 65

- daß die Beklagte seit dem 20.08. / 21.08.1991 über den Komplex Plusauflagen und über die Konsequenzen Bescheid wußte, die sich daraus für die strafrechtliche Beurteilung, den Ruf und das Image des Aufbau – Verlag und dessen finanzielle Situation – Verpflichtungen aus rechtswidrig und deliktisch hinterzogenen Lizenzzahlungen iHv bis zu DM 30 Mio. – ergaben,
- daß sich die Beklagte aber trotzdem als Eigentümerin der Verlage gerierte und diese - im Wege des share deal - veräußerte, ohne ihren abweichenden Kenntnisstand gegenüber den Käufern offenzulegen.

Zu berücksichtigen ist, daß die Beklagte dem vorangegangenen Vertrag vom 18.09.1991, vgl. Anlage K 1, direkt nach Vertragsunterzeichnung ihre Zustimmung gerade verweigert hatte, und zwar mit der – wenn auch vorgeschobenen – Begründung, Herr Lunkewitz und die Klägerin müßten mangels eigener hinreichender Branchenkenntnisse erfahrene Mitinvestoren hinzunehmen.

Klage D) I.)
Blatt 56 Absatz 2 und Absatz 3

Damit war der Vertrag vom 18.09.1991 null und nichtig. Aus diesem Grund mußten erst einmal zusätzliche Käufer gefunden werden, mußten sodann die Anteilsquoten der neu hinzutretenden Käufer und aller Käufer verhandelt, mußten sodann die – vermeintlichen - Geschäftsanteile in – vermeintliches – Miteigentum zu – vermeintlich – ideellen Bruchteilen zu Gunsten von nunmehr vier Käufern aufgeteilt werden und konnte erst auf dieser völlig neuen Grundlage der Abschluß eines neuen Vertrags ins Auge gefaßt werden. Wegen des allein der Beklagten zuzurechnenden Vorverhaltens nach dem 18.09.1991 erklärte diese sich bereit, den erforderlichen Vertrag in Frankfurt am Main zu verhandeln und abzuschließen. Herr Klemens Molinari reiste deswegen am 27.09.1991 eigens nach Frankfurt am Main,

um die Verhandlungen dort – wie er Herrn Lunkewitz wörtlich sagte: “... in vertrauensvoller Atmosphäre ...“ – zu führen.

Die Beklagte hatte Herrn Lunkewitz am Montag, dem 23.09.1991, mitgeteilt, daß sie dem Vertrag vom 18.09.1991 nicht zustimmen werde. Herr Lunkewitz fand – innerhalb von vier Tagen – drei weitere Käufer aus der Medienbranche, wie von der Beklagten gefordert. Drei der nunmehr vier Käufer waren am 27.09.1991 im Büro des beurkundenden Notars in Frankfurt am Main anwesend, der vierte, Herr Thomas Grundmann – Buchhandlung Bouvier – wurde durch Herrn Lunkewitz vertreten. Infolge des extrem engen Zeitrahmens hatten Vorgespräche zwischen den Parteien nicht geführt werden können. Nach stundenlangen Verhandlungen ab dem Vormittag verständigten sich die Parteien schließlich auf den Unternehmenskauf.

Dann ergab sich jedoch eine Komplikation. Herr Molinari bestand überraschend auf der sofortigen Ablösung des – bereits seit 1981 – als Verlagsleiter beider Verlage fungierenden Dr. Elmar Faber, der auch als potentieller Erwerber von Geschäftsanteilen vorgesehen war, weigerte sich jedoch gleichzeitig, die Fragen der Käufer nach dem Grund für diese Forderung mitzuteilen. Er verstand sich lediglich zu vagen und abstrakten Andeutungen, die die Käufer als Vorwurf einer Stasi – Verstrickung Herrn Dr. Fabers interpretierten.

Für die Käufer war es unmöglich, der Entfernung Herrn Dr. Fabers ohne weiteres zuzustimmen, schon weil mangels Auskunftsbereitschaft Herrn Molinaris belastbare Vorwürfe überhaupt nicht erhoben werden konnten, unabhängig davon weil Herr Dr. Faber nach seiner langjährigen Tätigkeit als Verlagsleiter im Wortsinn über Nacht nicht ersetzbar war und erst recht nicht ohne irgendwelche belastbaren Anhaltspunkte unmittelbar vor Beginn der Frankfurter Buchmesse Anfang Oktober 1991 entlassen werden konnte.

Herr Molinari bestand ungeachtet der Einwände auf sofortiger Entfernung Herrn Dr. Fabers und erklärte, ohne eine solche Regelung die Verlage nicht zu verkaufen. Schließlich einigten sich die Parteien darauf, daß Herr Dr. Faber als Miterwerber von Geschäftsanteilen ausgeschlossen werden und als Geschäftsführer ausscheiden solle, seine Funktion als Verlagsleiter aber auch nach Beendigung seiner Organfunktion weiter ausüben könne. Diese Lösung sollte bis zum 01.01.1993 gelten. Herr Molinari bestand darauf, den Komplex Dr. Faber durch separaten Vertrag zu regeln. So verfahren die Parteien. Der Notar formulierte aus dem Verhandlungsergebnis zum Komplex Dr. Faber einen Vertragstext. Wegen des von Herrn Molinari verlangten Junktims unterzeichneten Herr Molinari sowie alle Käufer beide Verträge, sodann schloß der Notar beide Urkunden durch seine eigene Unterschrift.

B e w e i s

Vertrag vom 27.09.1991

Urkunde Nr. 366 / 1991 Notar Dr. Günter Paul FfM

(Anlage K 2)

Vertrag vom 27.09.1991

Urkunde Nr. 367 / 1991 Notar Dr. Günter Paul FfM

(Anlage K 128)

Die Vorwürfe einer Stasi – Verstrickung Herrn Dr. Fabers erwiesen sich später als substanzlos. Alleiniges Motiv der Beklagten war es vielmehr, durch die Vereinbarung vom 27.09.1991 Herrn Dr. Faber im Vorgriff auf die sehr zeitnah zu erwartenden Enthüllungen über den Komplex Plusauflagen als Sündenbock benennen zu können, sich für die alsbald zu erwartende öffentliche Auseinandersetzung als 'Aufräumerin' zu positionieren – Entfernung des vermeintlich Schuldigen -, sich gleichzeitig ihrer eigenen Verantwortung – Verschweigen der Problematik Plusauflagen

gegenüber den Käufern – zu entziehen und in dem Zusammenhang die Komplexe Unternehmenskauf und Dr. Faber / Plusauflagen vertraglich zu entkoppeln. Die Beklagte hat durch Herrn Molinari den Käufern auch diese gesamten Umstände am 27.09.1991 verschwiegen.

Herr Molinari erstattete unmittelbar nach Vertragsschluß telefonisch Bericht an Herrn Dr. Albrecht Greuner bei der Beklagten in Berlin, der über den Gang der Verhandlungen und ihre Ergebnisse einen Vermerk anfertigt. Darin heißt es u. a.:

“Aufbauverlag
Anruf Molinari 27 / 9.91

...

Verhandlung in FfM bis 15 h:

...

Ergebnis: 2 Verträge

1.

...

2.

...“

B e w e i s

Vermerk Dr. Albrecht Greuner
vom 27.09.1991
(Anlage K 129)

Die Beklagte streitet die Verhandlungen zwischen den Parteien in Frankfurt am Main am 27.09.1991 ab,

Schriftsatz vom 22.02.2010
Blatt 4 Absätze 2 und 3

obgleich ihr – als Vertragspartei - die Unrichtigkeit ihres Vortrags positiv bekannt ist und die Urkunden darüber Bestandteil ihrer eigenen Akten sind. Dies steht im Einklang mit dem früheren Verhalten der Beklagten.

Nach Maßgabe dieser Umstände und der zuvor erörterten Rechtsprechung des BGH ist Frankfurt am Main deswegen der örtlich zutreffende Gerichtsort, weil nach Abstandnahme der Beklagten vom Vertrag vom 18.09.1991 hier die Verhandlungen über den Unternehmenskauf insgesamt im Rahmen der Verhandlungen über den Vertrag vom 27.09.1991, vgl. Anlage K 2, geführt und abgeschlossen worden sind und weil sodann der Vertrag anschließend vor Ort notariell beurkundet worden ist. Ferner sind - mit dem Vorigen verbunden - die Vereinbarungen über den Komplex Dr. Faber verhandelt und sodann abgeschlossen worden. Dabei hat die Beklagte durch ihren Abteilungsleiter Klemens Molinari in den Verhandlungen und bei Vertragsschluß in Frankfurt am Main vorsätzlich und sittenwidrig sowohl die Täuschungshandlung durch Verschweigen der wahren, entscheidungserheblichen Tatsachen begangen – die fehlende Verfügungsmacht der Beklagten hinsichtlich beider Verlage, der Komplex Plusauflagen, die Gründe für die von der Beklagten auch durchgesetzte Forderung nach der Entfernung Dr. Fabers als Geschäftsführer und als potentieller Erwerber von Geschäftsanteilen - als auch die bei den Käufern eingetretenen Irrtümer erregt. Besonders vorwerfbar ist das Verhalten der Beklagten zum Komplex Plusauflagen / Vertrag Dr. Faber gewesen.

Die Käufer haben, getäuscht durch diese Handlungen Herrn Molinaris, die Verträge vom 27.09.1991 unterzeichnet, sodann die Vermögensverfügungen – Überweisung der Kaufpreise und Erledigung der weiteren von den Käufern übernommenen Zahlungsverpflichtungen iHv insgesamt DM 4 Mio. mit Zahlung von DM 800.000,00 direkt auf ein Sonderkonto zu Gunsten der Beklagten – vorgenommen, schließlich am 07.10.1991 die - vermögenslosen – Geschäftsbetriebe der Verlage übernommen.

Klage D) I.),
insbesondere Blatt 55 Absatz 3 bis Blatt 58
Absatz 1

Hierzu wäre es ohne die Verhandlungen und den Vertragsschluß am 27.09.1991 in Frankfurt am Main nicht gekommen.

b) Fliegender Gerichtsstand

Die in HRB 35991 beim AG Charlottenburg von Berlin eingetragene Aufbau – Verlag GmbH hat, wie seit dem 03.03.2008 rechtskräftig feststeht, seit dem 01.07.1990 sämtliche Verlagsrechte, derer er sich berücht hatte, sowie die Firma Aufbau – Verlag unerlaubt in Anspruch genommen. Sämtliche Titel, sei es in Buchform oder als CD erschienen, sind also seit dem 01.07.1990 unter unerlaubter Verwendung der Firma Aufbau – Verlag und unter unerlaubter Inanspruchnahme fremder Verlags – und Lizenzrechte auch in Frankfurt am Main, und zwar in allen Buchhandlungen, über den Versandhandel und über das Internet, vertrieben worden. Das Vorige gilt gleichermaßen für die Verwertung in der Form von Filmen, Hörspielen oder Lesungen im Radio oder anderen Medien. Ferner ist der Aufbau – Verlag sowohl im Oktober 1990 – auf Veranlassung der Beklagten -, sodann im Oktober 1991 – nunmehr auf Veranlassung der Beklagten von den Käufern faktisch geführt -, sodann in jedem der folgenden Jahre, jeweils vertreten durch seine vermeintlichen Inhaber, darunter die Klägerin, mit großem Stand auf der Frankfurter Buchmesse vertreten gewesen. Dort hat er einen großen Teil des jährlichen Vertriebsumsatzes erzielt, darüber hinaus jedes Jahr fast die gesamten umfangreichen Lizenzgeschäfte hier getätigt.

BGHZ 131 (332, 335)

Die Klägerin hat dargelegt, daß die Beklagte seit dem 01.07.1990 die vermögenslosen und unerlaubt agierenden Verlage zunächst selbst betrieben und diese sodann nach den Verträgen vom 18.09. und vom 27.09.1991 an die Käufer – darunter die Klägerin -, die sie über die wahren Tatsachen dauerhaft getäuscht hatte, verkauft und faktisch übergeben hat.

Hierdurch hat die Beklagte die unwissenden Betreiber der Verlage, darunter die Klägerin, in mittelbarer Täterschaft veranlaßt, bis zum 06.08.1992 direkt und für die Zeit ab dem 06.08.1992 indirekt die Rechte der wahren Inhaber der Verlage zu verletzen und sich hierdurch der Haftung gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber den Lizenznehmern, auszusetzen. Hierdurch hat sie die als gutgläubiges Werkzeug agierende Aufbau – Verlag GmbH und deren Gesellschafterin, die Klägerin, vorsätzlich sittenwidrig geschädigt.

Klage K) VI.)
Blatt 227 bis 230

Aus diesen Gesichtspunkten heraus ist das angerufene Gericht örtlich auch unter dem Gesichtspunkt des sog. fliegenden Gerichtsstands zuständig.

c) Ergebnis

Aus den dargelegten Gründen ist Frankfurt am Main Begehungsort der unerlaubten Handlungen der Beklagten gewesen, an den der BGH zu Recht die örtliche Zuständigkeit knüpft.

Zu 3.) Zusammentreffen deliktischer und vertraglicher Ansprüche

Es ist auch der Rüge nicht zu folgen, beim Zusammentreffen deliktischer und vertraglicher Ansprüche könnten nur die deliktischen Ansprüche im

deliktischen Gerichtsstand geltend gemacht werden. Die Beklagte zitiert dazu Rechtsprechung des BGH aus 1996 sowie die Ansicht Patzina aus dem Münchener Kommentar.

Die Beklagte übersieht zunächst, daß sich die zitierte Rechtsprechung zur **internationalen** Zuständigkeit verhalten und das Deliktsstatut nach § 32 ZPO lediglich im Rahmen akzessorischer Anknüpfung in einem solchen Fall erörtert hat. Unbeschadet dessen hat der BGH seine Ausführungen zu § 32 ZPO bereits in jener Entscheidung unter unübersehbaren Vorbehalt gestellt.

“Treffen mehrere materielle Anspruchsgrundlagen zusammen, so ist nach **bisher** überwiegender Ansicht das in einem besonderen Gerichtsstand angegangene Gericht nur für den Klagegrund zuständig, für den die Zuständigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, nicht auch für die konkurrierenden Anspruchsgrundlagen.“

Hervorhebung durch die Klägerin
BGH NJW 1996, 1411 (1413 I Sp)
= BGHZ 132, 105

Nachfolgend hat der BGH in Berücksichtigung der mit Wirkung zum 01.01.1991 inkraftgetretenen Neufassung von § 17 (2) GVG seine bisherige Rechtsprechung zu § 32 ZPO durch Beschluß vom 10.12.2002 ausdrücklich aufgegeben mit der Folge, daß seither im Gerichtsstand der deliktischen Zuständigkeit auch sämtliche weiteren Anspruchsgrundlagen zu beurteilen sind.

“Soweit vor Inkrafttreten des § 17 (2) GVG n. F. in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs - dem Reichsgericht (RGZ 27, 385) folgend - aus § 32 ZPO entnommen wurde, im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung dürfe trotz Geltend-

machung eines einheitlichen prozessualen Anspruchs nur über die deliktsrechtlichen materiellen Anspruchsgrundlagen entschieden werden kann hieran nicht mehr festgehalten werden. Die dieser Auffassung zu Grunde liegende Auslegung von § 32 ZPO, die zur Folge hat, daß dasselbe Begehren im allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten unter Berufung auf nicht deliktsrechtliche Anspruchsgrundlagen erneut geltend gemacht werden kann ist in Anbetracht von § 17 (2) GVG in der seit dem 1. Januar 1991 geltenden Fassung nicht mehr sachgerecht.

...

Dabei wird in Kauf genommen, daß das zur Entscheidung berufene Gericht über Sachverhalt und Rechtsfragen zu befinden hat, die nicht zu seinem angestammten Zuständigkeitsbereich gehören und für die ein anderer Gerichtszweig möglicherweise größere Sachnähe besäße.

Der darin zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke muß im Zusammenhang mit der örtlichen Zuständigkeit ebenfalls zur Anwendung kommen. Wenn nach der Entscheidung des Gesetzgebers ein Gericht befugt und verpflichtet ist, über rechtswegfremde Anspruchsgrundlagen zu entscheiden, muß es erst recht befugt sein, über in seine Rechtswegzuständigkeit fallende Anspruchsgrundlagen zu entscheiden, die für sich gesehen seine örtliche Zuständigkeit nicht begründen würden.“

BGHZ 153, 173 (176 / 177)

Zum Verhältnis zur internationalen Zuständigkeit
aaO Seite 180 mwN BGHZ 132, 105

Aus den dargelegten und zutreffenden Gründen, denen auch die obergerichtliche Rechtsprechung sowie die ganz herrschende Literatur folgen,

Zöller (Vollkommer) ZPO 28. Aufl

§ 32 Anm 20 mwN

Thomas / Putzo (Hüßtege) ZPO 29. Aufl.

§ 32 Anm 6 a) mwN

ist das angerufene Gericht sowohl für die Beurteilung der Deliktstatbestände als auch für diejenige aller weiteren Anspruchsgrundlagen örtlich zuständig.

Zu 4.) Gerichtsstandsklausel

Die von der Beklagten vermutlich herangezogene Gerichtsstandsklausel befindet sich in Nr. 9.4 des Vertrags vom 18.09.1991, vgl. Anlage K 1.

“Gerichtsstand ist, soweit zulässig vereinbar, Berlin.“

Nr. 9.4 Vertrag vom 18.09.1991

(Anlage K 1)

a) Keine Einbeziehung des Vertrags vom 18.09.1991

Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob dieser Vertrag überhaupt wirksam in Bezug genommen und einbezogen worden ist in Anbetracht der Tatsache, daß wie vorgetragen anlässlich der Verlesung des Vertrags vom 27.09.1991 dessen Anlagen – darunter der Vertrag vom 18.09.1991 – vom beurkundenden Notar **nicht** verlesen worden sind, obgleich die Erschienenen, darunter Herr Klemens Molinari von der Beklagten, **nicht** erklärt hatten, auf die Verlesung verzichten zu wollen.

Klage D) I.)

Blatt 56 Absatz 4

Diese Frage ist im Hinblick auf § 13 (1), § 14 (1) Satz 1 BeurkG zu verneinen.

b) Unwirksame Gerichtsstandsklausel nach § 40 (1) ZPO
Annahme einer Individualklausel

Unabhängig vom Vorigen ist die Gerichtsstandsklausel der Beklagten unwirksam, auch wenn man sie für eine individuell vereinbarte Klausel hält.

(1) Unwirksamkeit wegen fehlender Bestimmtheit
Unzulässige Globalprorogation

Die Gerichtsstandsklausel bezieht sich entgegen § 40 (1) ZPO nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis. Bestimmtheit iSv § 40 (1) ZPO – verstanden also als hinreichende Individualisierung der konkreten Rechtsbeziehung – läge nur dann vor, wenn die Parteien die Gerichtsstandsklausel auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die daraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten bezogen hätten. Die Klausel hätte also – im Sinne der nachfolgenden Beispiele – die konkreten Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien benennen müssen.

- “Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.“

KG vom 28.09.1982

5 U 3213 / 82

BB 1983, 213

- “Für alle Streitigkeiten, die sich aus dem zwischen den Vertragsteilen am ... geschlossenen Vertrag ergeben, soll das AG x zuständig sein.“

Zöller (Vollkommer) ZPO 28. Aufl.

§ 40 Anm 3

- "(Gerichtsstandsklausel) für "alle Klagen aus demselben Rechtsverhältnis."

Baumbach / Lauterbach ZPO 68. Aufl
§ 40 Anm 4

- Münchener Kommentar (Patzina) 3. Aufl.
§ 40 Anm 2
- Musielak (Heinrich) ZPO 7. Aufl.
§ 40 Anm 3

Bestimmtheit und Bestimmbarkeit fehlen hingegen bei Vereinbarungen über ganze Kategorien von Klagen iSv Globalprorogationen. Solche unzulässigen Klauseln lauten bspw. wie folgt:

- "Für alle Streitigkeiten, die evtl. zwischen uns entstehen, soll das AG x zuständig sein."

Zöller (Vollkommer) aaO § 40 Anm 4

- "... für alle Klagen aus dem ganzen Geschäftsverkehr ..."

Baumbach / Hartmann aaO
§ 40 Anm 4

- "... alle künftigen Klagen ..."

Baumbach / Hartmann aaO
§ 40 Anm 4

- "... etwa alle künftigen Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien oder alle Klagen aus dem Geschäftsverkehr."

Münchener Kommentar (Patzina) 3. Aufl
§ 40 Anm 5 mwN

- "... Vereinbarung eines Gerichts für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ... oder für alle künftigen Rechtsstreitigkeiten ..."

Prütting / Gehrlein (Wern) ZPO 1. Aufl
§ 40 Anm 3 mwN

- "... nicht aber der ganze Geschäftsverkehr zweier Parteien oder alle Streitigkeiten von Aktionären ..."
- Thomas / Putzo (Hüßtege) ZPO 30. Aufl
§ 40 Anm 5 mwN
- OLG Koblenz ZIP 1992, 1234 (1235)
- Stein / Jonas (Bork) ZPO 22. Aufl
§ 40 Anm 1

Die zitierte Klausel ist aber genau im vorerörterten Sinn formuliert. Sie spricht das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis gar nicht an, sondern unterwirft unabhängig davon und pauschal und unter Verzicht auf irgendwelche nähere Bezeichnung sämtliche Streitigkeiten dem Gerichtsstand Berlin, die sich überhaupt und aus welchen Gründen immer und zu welchem Zeitpunkt immer zwischen den Parteien ergeben könnten.

Die Formulierung "... soweit zulässig ..." verstärkt iVm den Vordarlegungen noch die Unbestimmtheit der Klausel. Die Beklagte, von der die Vertragsklausel stammt, möchte es den Gerichten überantworten, im Wege interpretierender gutachterlicher Tätigkeit selbst Tatbestandsmerkmale herauszufinden, die zu einer der Beklagten günstigen Beurteilung führen könnten, und diese sodann zur Entscheidungsgrundlage zu machen. Jedoch überspannt die Beklagte damit ihre Ansprüche an die Gerichte.

Aus den genannten Gründen ist die Gerichtsstandsklausel mangels Bestimmtheit und Bestimmbarkeit unwirksam, vgl. § 40 (1) ZPO.

c) Kein ausschließlicher Gerichtsstand

Nach dem Vorigen kann dahinstehen, daß die Gerichtsstandsklausel, selbst wenn man sie für hinreichend bestimmt oder bestimmbar halten und ihre

Wirksamkeit unterstellen wollte, jedenfalls keinen ausschließlichen Gerichtsstand begründen würde. Nur hilfsweise wird dazu wie folgt vorgetragen:

Ob ein ausschließlicher oder ein zusätzlicher Gerichtsstand vereinbart sein sollte, ist durch Auslegung zu ermitteln, wobei nach der Rechtsprechung des RG und des BGH keine Vermutung in irgendeine Richtung eingreift.

Zöller (Vollkommer) ZPO 28. Aufl.
§ 38 Anm 14 mwN

Aus der Sicht der Beklagten betrachtet ergibt die Auslegung, daß diese an einer Beschränkung ihrer Handlungsmöglichkeiten im Sinne einer Selbstfesselung kein Interesse gehabt hat. Eine solche Beschränkung wäre aber die Folge der Annahme eines ausschließlichen Gerichtsstands, da die Beklagte in dem Fall bspw. auch Aktivprozesse gegen die Käufer in Berlin führen **mußte**. Hingegen hatte sie bei einem Verständnis der Klausel als lediglich zusätzliche Gerichtsstandsvereinbarung die Möglichkeit, die Käufer je nach konkreter Interessenlage an deren jeweiligen Sitzen in Frankfurt am Main oder in Bonn oder in Bielefeld oder in München zu verklagen, vgl. das Rubrum des Vertrags vom 27.09.1991, Anlage K 2. Ein Interesse an einer Rechtsverfolgung außerhalb Berlins ergab sich bspw. dann, wenn die Beklagte in Berlin in vergleichbaren Fällen mit einer ihr ungünstigen örtlichen Rechtsprechung konfrontiert wurde.

Unabhängig von einer solchen Konstellation kann insgesamt nicht unterstellt werden, daß die Beklagte sich ihre Klage - / Aktionsmöglichkeiten aus eigener Veranlassung hätte beschneiden wollen.

BGHZ 59, 116 (118 / 119)

Aus der Sicht der Käufer ergab sich kein anderes Ergebnis. Sie hatten kein Interesse daran, für etwaige Auseinandersetzungen ausschließlich an den Sitz der Beklagten gebunden zu sein. Folgerichtig kann der Klausel ein gegenteiliger Wille der Klägerin nicht entnommen werden.

Es kommt also auf die anderweitig erörterte Frage, ob im Fall der tatsächlich zustande gekommenen Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstands etwa unerwähnt gebliebene konkurrierende deliktische Ansprüche mit umfaßt sein könnten, nicht an, da eine solche Konstellation nicht Streitgegenständlich ist.

Die Parteien haben im Ergebnis aus beiderseitigem Interesse mit Berlin lediglich einen weiteren neben dem gesetzlichen Gerichtsstand vereinbart.

d) Nr. 9.4 Vertrag vom 18.09.1991 als AGB

Unabhängig vom Vorigen ist zu berücksichtigen, daß es sich bei der Gerichtsstandsklausel um eine – unwirksame - Allgemeine Geschäftsbedingung handelt. Das Recht der AGB kommt auch für die Beurteilung von Vertragsverhältnissen zwischen Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Anwendung, vgl. § 310 (1) BGB.

(1) AGB – Charakter der Klausel

Die 9. ZK des LG Berlin ist in ihrem Urteil vom 23.09.1993 zu der Feststellung gekommen, der 9. ZK sei aus zahlreichen Rechtstreitigkeiten über Verträge vergleichbarer Art bekannt, daß die von der Beklagten verwendeten Verträge in jedem Einzelfall individuell ausgestaltet seien.

“Im übrigen ist der Kammer aus zahlreichen
Rechtstreitigkeiten über Verträge vergleichbarer
Art bekannt, daß die von der Beklagten verwendeten
Verträge in jedem Einzelfall individuell ausgestaltet
sind.“

LG Berlin vom 23.09.1993

9 O 278 / 93

ZIP 1994, 1320 (1321 rSp)

(Anlage K 130)

Es sollen also einerseits sämtliche Verträge und Vertragsklauseln in jedem Einzelfall individuell ausgestaltet gewesen sein. Dabei läßt das Gericht im Dunkeln, wie es zu dieser Annahme kommen konnte, da es seine Ausführungen durch nichts unterlegt. Im selben Atemzug erkennt das Gericht aber – zu Recht – an, daß sämtliche Verträge und Vertragsklauseln von der Beklagten verwendet worden, also von der Beklagten für eine Vielzahl von Verträgen einseitig aufgestellt worden sind. Bei dieser Sachlage ist die Annahme einer individuellen Ausgestaltung allerdings gerade ausgeschlossen.

Die 9. ZK des LG Berlin ist die bekannte, im Zuge der Gründung der Beklagten - mit Wirkung zum 01.03.1990 - für alle Streitigkeiten nach und im Zusammenhang mit dem THG besonders eingerichtete Spezialkammer beim LG Berlin. Folgerichtig stammt von ihr auch die Ausgangsentscheidung der Alt – Rechtsprechung,

LG Berlin vom 14.11.1995

9 O 57 / 95

(Anlage K 6)

ferner die von der Beklagten vorgelegte erstinstanzliche Entscheidung

LG Berlin vom 20.10.2009

9 O 464 / 08.

Anlage B 2

Die zitierten Feststellungen dürften unabhängig von der bereits geäußerten Kritik nicht zu halten sein. Die THA hat nämlich bereits für die Zeit ab ihrer Gründung bis Anfang 1994 etwa 75.000 Privatisierungsverträge abgeschlossen, wie deren Präsidentin, Frau Birgit Breuel, als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestags über die Tätigkeit der Treuhandanstalt – 12. Wahlperiode 1990 bis 1994 – in dessen Sitzung von Mitte Mai 1994 bekundet hat.

B e w e i s

Zeugnis Frau Birgit Breuel

Beziehung der Akten des vorgenannten
Untersuchungsausschusses

Der BGH hat in seinem Urteil vom 03.04.1998 festgestellt daß sich unter den insgesamt geschlossenen Verträgen etwa 11.700 Verträge mit Arbeitsplatzzusagen und etwa 11.500 Verträge mit Investitionszusagen befunden haben.

B e w e i s

BGH vom 03.04.1998

V ZR 6 / 97

NZG 1998, 607 unten / 608 oben mit zahlrwn

(Anlage K 131)

Für die Zeit ab dem 01.07.1990 bis zum 31.05.1994 ergeben sich nach der Formel

75.000 Verträge
1.000 Werktage

etwa 75 Vertragsschlüsse pro Tag. Diese Zahlen schließen die Verabredung von Individualklauseln – geschweige denn solchen für jeden einzelnen Fall iSd Erkenntnisse der 9. ZK des LG Berlin – denkgesetzlich aus. Keinesfalls läßt sich vor diesem Hintergrund die Annahme halten, Vertragsklauseln wie insbesondere solche, die eine Abwicklungsregelung zum Gegenstand haben und deshalb gemeinhin ohnehin nicht Gegenstand von Verhandlungen sind, seien individuell ausgehandelt worden.

Zu Recht ist deswegen das zitierte Urteil des LG Berlin nicht rechtskräftig geworden.

Der AGB - Charakter des Vertrags vom 18.09.1991 ergibt sich daraus, daß die Beklagte diesen Vertrag als Mustervertrag in ihrer EDV gespeichert hatte und dem beurkundenden Notar für die Sitzung am 18.09.1991 vorab zur Verfügung stellte. Die Ordnungsnummer in der EDV der Beklagten betrug seinerzeit V // 91025 – 04. Dieses Formular wurde in der Beurkundung vom 19.09.1991 lediglich in einzelnen Punkten, über die die Parteien tatsächlich verhandelten, angepaßt. Die Anpassungen setzte der beurkundende Notar handschriftlich ein. Dem ihm von der Beklagten übergebenen Formulartext setzte er lediglich sein Vorblatt voran.

B e w e i s

Der Formularvertrag aus der Beurkundung
vom 18.09.1991 im Auszug
(Anlage K 132)

Sämtliche Klauseln zu

9. Verschiedenes

aaO

sind unverändert. Darüber ist also nicht individuell verhandelt worden. Damit ist jedenfalls die Gerichtsstandsklausel, die in allen Verträgen, die mit der Beklagten geschlossen wurden, Berlin als Gerichtsstand vorsieht, auch als einzelne Vertragsklausel eine Vertragsbedingung iSd §§ 305 ff BGB, vgl ferner § 1 AGBG (a. F.).

BGH vom 03.04.1998

V ZR 6 / 97

NZG 1998, 607 rSp

(Anlage K 131)

Es handelt sich – zumal in Berücksichtigung der vorgelegten Zahlen – um eine vorformulierte Vertragsbedingung der Beklagten für eine Vielzahl von Verträgen, wie sich aus dem immer wiederkehrenden, gleichen Regelungsinteresse der Beklagten ergibt, das zwangsläufig zu Standardisierungen geführt hat.

BGH aaO Seite 607 rSp

(Anlage K 131)

Von einer Vielzahl ist bereits dann auszugehen, wenn die in Rede stehende Klausel in mindestens drei Verträgen enthalten ist.

Palandt (Grüneberg) BGB 69. Aufl

§ 305 Anm 9 mwN BGH

Auch die Zweckrichtung der Klausel bestätigt ihre Vorformulierung durch die Beklagte zum Zweck ihrer Verwendung für eine Vielzahl von Verträgen.

BGH vom 13.09.2001
VII ZR 487 / 99
NJW RR 2002, 13 (14 ISp)
BGH vom 04.05.2000
VII ZR 53 / 99
NJW 2000, 2988 (2989)

Die Beklagte hat die Gerichtsstandsklausel auch einseitig gestellt. Diese war nämlich Bestandteil des von der Beklagten entworfenen und den Käufern zur Annahme vorgelegten Vertragstextes.

Die Beklagte hat die Käufer zu keiner Zeit über Bedeutung und Tragweise der Klausel belehrt und die Klausel zu keiner Zeit für verhandlungsfähig erklärt. Dementsprechend ist darüber auch zu keiner Zeit verhandelt worden und ist die Gerichtsstandsklausel unverändert wie vorgegeben unterzeichnet worden.

(2) Unwirksamkeit wegen fehlender Verständlichkeit

Die Gerichtsstandsklausel ist ferner wegen Verstoßes gegen das Verständlichkeitsgebot unwirksam. Es ist bereits für die individualvertragliche Beurteilung dargelegt, daß der Inhalt der Klausel nicht bestimmt und nicht bestimmbar ist. Erst recht gilt dies für eine AGB – Klausel dieses Inhalts. Der BGH verwirft in ständiger Rechtsprechung Haftungsfreizeichnungsklauseln dieses Inhalts als unverständlich und deswegen unwirksam iSv § 307 (1) Satz 2 BGB.

“Der Haftungsausschluß läßt sich auch nicht durch die ... Klausel, wonach die Freizeichnung nur “soweit gesetzlich zulässig “ eingreifen soll, erhalten. Derartige Klauseln sind nach der in Rechtsprechung und Lehre h. M. auch im kaufmännischen

Verkehr unwirksam, da sie gegen das
Verständlichkeitsgebot des § 2 I Nr. 2 AGBG
verstoßen ...“

BGH NJW 1996, 1407 (1408 ISp) mwN
BGHZ 93, 29 (48) sowie BGH NJW 1991, 26 30
(26 32) sowie BGH NJW 1993, 1061 (1062)
sowie wN

Für diese zutreffende Beurteilung ist es einerlei, ob sich ein Verwender seiner gesetzlichen Haftung oder dem gesetzlichen Gerichtsstand "... soweit gesetzlich zulässig ..." entziehen möchte. Dabei ist zu Lasten der von der Beklagten verwendeten Klausel noch darauf hinzuweisen, daß nach dieser der Gerichtsstand nicht nur soweit gesetzlich zulässig, sondern noch weitergehend soweit zulässig vereinbar in Berlin sein soll. Diese nochmals erweiternde Formulierung ist erst recht unverständlich.

(3) Unwirksamkeit wegen Unredlichkeit

Unabhängig vom Vorigen ist die Gerichtsstandsklausel der Beklagten für den Fall, daß dieser einen ausschließlichen Gerichtsstand begründen wollte, wegen Unredlichkeit unwirksam.

Es ist dargelegt, daß die Beklagte im Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 insbesondere ihre fehlende Verfügungsmacht bereits kannte, weil die Verlage sich nach ihrer Kenntnis entweder noch im Organisationseigentum der SED / PDS oder im Organisationseigentum des Kulturbunds befanden und mit Ansprüchen auf Wiederzurverfügungstellung belastet waren. Die Entwicklung des gesamten Kenntnisstands der Beklagten und der Unabhängigen Kommission ist zusammengefaßt in der

Klage E)
Blatt 84 bis Blatt 90.

Ferner ist dargelegt, daß die Beklagte den Käufern ihren Wissensstand vorsätzlich verschwiegen hat, um sie – auch erfolgreich – zum Vertragsschluß, zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen und zur Übernahme der Verlage zu bewegen.

Ferner ist dargelegt, daß die Beklagte den Käufern auch ihren frühen Kenntnisstand – seit dem 20.08. / 21.08.1991 – über den Komplex Plusauflagen vorsätzlich mit derselben Zielrichtung und demselben Erfolg verschwiegen hat.

In der Literatur ist anerkannt, daß Vereinbarungen über die Zuständigkeit über den gesetzlichen Wortlaut hinaus

“... auch dann unzulässig (sind), wenn sie rechtsmißbräuchlich oder sittenwidrig (sind).“

Baumbach / Hartmann ZPO 68. Aufl
§ 40 Anm 7 mwN

Ein solcher Fall liegt, wenn die Beklagte einen ausschließlichen Gerichtsstand begründen wollte, hier vor. Die Beklagte hat dann die Käufer gerade im Wissen um ihre vorsätzlichen Täuschungshandlungen zur Unterzeichnung der Gerichtsstandsklausel veranlaßt, um auch **und gerade** für diesen Fall Berlin als Gerichtsstand zu sichern.

Für den redlichen Geschäftsverkehr und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und nach den Grundsätzen sittengemäßen Verhaltens ist es aber nicht denkbar, daß eine Partei durch vorsätzliches und sittenwidriges deliktisches Handeln erfolgreich einen Gerichtsstand prorogieren kann.

“Die Gerichtsstandsvereinbarung in Klausel 30 ... soll hingegen nicht auch Ansprüche wegen einer vorsätzlichen Falschausstellung ... erfassen; denn redliche Frachtvertragsparteien fassen einen derartigen Fall ... von vornherein gar nicht ins Auge.“

...

Den Fall aber, daß der Verfrachter schon bei Konnossementsausstellung einen Betrug zum Nachteil des Ladungsempfängers begeht, haben sie gewiß nicht regeln wollen, das erschiene ganz ungewöhnlich und verstieße geradezu gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden (§§ 133, 157, 138 Abs. 1 BGB). Jedenfalls scheidet die Berufung (auf die Gerichtsstandsklausel) am Einwand der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB): Zweck staatlicher Gerichte kann es nicht sein, “der ungerechten oder gewissenlos geführten Sache zum Siege zu verhelfen“ ...“

OLG Hamburg VersR 1982, 341 rSp mwN

Musielak (Heinrich) aaO

§ 40 Anm 3

Prütting / Gehrlein (Wern) aaO

§ 40 Anm 3

(4) Ergebnis

Die Gerichtsstandsklausel ist im Ergebnis auch bzw. erst recht als AGB – Klausel unwirksam mit der Folge, daß es bei den gesetzlich bestimmten allgemeinen und besonderen Gerichtsständen verbleibt. Damit ist das angerufene Gericht auch bzw. erst recht nach AGB – Recht örtlich zuständig.

Zu III.)

1.) Die Streitwertrügen der Beklagten

Auch den Streitwertrügen der Beklagten ist nicht zu folgen. Zunächst fällt auf, daß sich die Beklagte an keiner Stelle mit dem Sachvortrag der Klägerin auseinandersetzt. Wie aber dargelegt ist, ist der Rechtsstreit dadurch gekennzeichnet, daß sowohl in der streitgegenständlichen Auseinandersetzung als auch im Berliner Verfahren der Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH i. I. die Schadenspositionen

Rückführung der Gesellschafterdarlehen
der BFL – Beteiligungsgesellschaft mbH

geltend gemacht, jedoch auf verschiedene Klagegründe gestützt werden. Deswegen ist es sowohl nach Grund als auch nach Höhe wechselseitig offen, ob bzw. in welchem Umfang in dortigen oder hiesigen Verfahren Ansprüche durchgesetzt werden können.

Klage Blatt 252 Absatz 1

Von diesen Feststellungen hängt jedoch sowohl im Berliner Verfahren als auch im hiesigen Verfahren die Schadenshöhe ab, wobei zusätzlich zu berücksichtigen ist, daß identische Schäden nicht doppelt liquidiert werden können. Nur auf der Grundlage dieser gesamten Umstände kann die Streitwertbemessung erfolgen unter weiter Berücksichtigung der von der Klägerin gestellten Anträge als Feststellungsanträge.

Hätte die Beklagte den Sachvortrag der Klägerin nicht übergangen, hätte sie zu ihrer abweichenden und unzutreffenden Beurteilung nicht kommen können.

Unabhängig vom Vorigen ist der Beklagten rechtsmißbräuchliches Verhalten vorzuhalten. Nachdem sich die Beklagte ungeachtet ihrer Rechtspersönlichkeit als einer (Spezial -) Behörde des Bundes, die der Verfassung und Gesetz und Recht in besonderer Weise verpflichtet ist, im streitgegenständlichen Komplex von Anfang an vorsätzlich pflichtwidrig verhalten und dieses Verhalten über die Jahre hinweg nach allen Kräften und unter Anwendung der dargelegten Mitteln fortgesetzt hat, um den Schaden der Geschädigten noch möglichst zu vergrößern, richtet sie nach Klärung der Sach - und Rechtslage durch den BGH nunmehr ihre Aufmerksamkeit darauf, die Kosten der Rechtsverfolgung möglichst extrem und prohibitiv zu erhöhen, um die Geschädigten auf diese Weise daran zu hindern, um Rechtsschutz nachzusuchen. Dieses Verhalten ist wie dargelegt rechtsmißbräuchlich, vgl. § 242 BGB, und deswegen ist den Vorstellungen der Beklagten zum Streitwert auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu entsprechen.

2.) Die Entwicklung des Berliner Verfahrens

Sodann übergibt die Beklagte das Urteil der 9. ZK des LG Berlin,

LG Berlin vom 20.10.2009
9 O 464 / 09
(Anlage B 2)

wohl in der Erwartung, es möge in seiner Überzeugungskraft die Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung der Berliner Klägerin dokumentieren. Es ist dargelegt, daß diese im Zuge ihrer Entstehung als fehlerhaft neu gegründete GmbH durch ihre Eintragung in HRB am 06.08.1992 zunächst Aufbau – Verlag GmbH, dann Aufbau Verlagsgruppe GmbH hieß und nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 01.09.2008 nochmals ihre Firma in Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH i. I. geändert hat.

Gegen die Entscheidung des LG Berlin ist die Berufung eingelegt und begründet worden. Das KG hatte Termin zur mündlichen Verhandlung für den 29.03.2010 anberaumt und die Beklagte – dortige Berufungsbeklagte – zur Berufungserwiderung bis zum 01.03.2010 aufgefordert. Die Beklagte bat um Fristverlängerung bis zum 08.03.2010 mit der ausdrücklich erklärten Zusicherung, direkt von Anwalt zu Anwalt zuzustellen, damit sich die Berufungsklägerin noch rechtzeitig vor dem 29.03.2010 äußern könne. Mit dieser Maßgabe hat das KG Fristverlängerung gewährt. Die Beklagte stellte jedoch keineswegs von Anwalt zu Anwalt zu mit der Folge, daß die Berufungserwiderung - bestehend aus 52 eng beschriebenen Seiten und verschiedenen Anlagen – vom KG an die Berufungsklägerin zugestellt werden mußte, wo sie schließlich am 15.03.2010 eintraf.

Verfügung des KG vom 10.03.2010
(Anlage K 133)

Sodann entschuldigte sich die Beklagte formgerecht.

Die Berliner Klägerin hat zum Urteil vom 20.10.2009 am 10.11.2009 Antrag auf Berichtigung des Tatbestands vorgelegt. Das LG Berlin teilte unter dem 15.02.2010 mit, daß dieser Antrag "... erst jetzt ..." vorgelegt worden sei

Verfügung des LG Berlin
vom 15.02.2010
(Anlage K 134)

und forderte die Beklagte zur Stellungnahme innerhalb von drei Wochen auf. Eine Stellungnahme liegt jedoch bisher nicht vor. Ebenfalls liegt ein Berichtigungsbeschluß oder eine sonstige Veranlassung bisher nicht vor.

Die vorgenannte Verfahrensentwicklung hat das KG zwischenzeitlich zur Terminaufhebung bewogen.

Verfügung des KG vom 04.03.2010
(Anlage K 135)

Die Berliner Klägerin rügt im Antrag auf Berichtigung des Tatbestands die fehlerhafte Darstellung von 23 Tatkomplexen an 108 Stellen des angegriffenen Urteils. Nur beispielhaft sind folgende Rügen zu benennen:

- Im Urteil wird festgestellt, daß die Beklagte durch die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 die Geschäftsanteile an der zu dieser Zeit als GmbH i. A. im Handelsregister des AG Charlottenburg unter HRB 35991 eingetragenen Berliner Klägerin sowie die Geschäftsanteile der dort unter HRB 37765 eingetragenen Rütten & Loening GmbH i. A. an die hiesige Klägerin, später an die Käufer, veräußert und übertragen haben soll.

UA Blatt 3 Absatz 2 Satz 1

Diese Feststellungen behandeln die grundlegende Problematik des gesamten Komplexes und sie behandeln sie grundlegend falsch. Keine einzige der Feststellungen trifft zu. Die Feststellungen sind auch in sich widersprüchlich und nicht nachvollziehbar.

Richtig ist:

Die Berliner Klägerin ist am 18.09. und am 27.09.1991 und auch davor weder als GmbH im Aufbau noch überhaupt als GmbH entstanden noch jemals in HRB eingetragen gewesen. Eingetragen war lediglich eine – also nichtige – Scheingesellschaft. Die Berliner Klägerin ist erst am 06.08.1992 durch die Eintragung der fehlerhaften Neugründungsmaßnahmen der

Käufer selbst entstanden, die diese auf Grund der Täuschungen durch die Beklagte fälschlich für Nach Gründungsmaßnahmen nach THG gehalten hatten.

Da also bei Abschluß der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 die Berliner Klägerin gar nicht existierte, konnten auch Geschäftsanteile an einer solchen GmbH nicht verkauft und übertragen werden.

Da ferner eine Aufbau – Verlag GmbH im Aufbau oder eine Rütten & Loening GmbH im Aufbau nach THG zu keinem Zeitpunkt existiert haben, konnten auch Geschäftsanteile daran durch die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 nicht verkauft und übertragen werden.

Die ganz ungewöhnliche Fehlerhaftigkeit der Feststellungen des LG Berlin bereits eingangs der Entscheidung und ausgerechnet in dieser grundlegenden Frage ist umso bemerkenswerter, als der BGH in seinem Beschluß vom 16.10.2006, sodann in seinen Beschlüssen vom 10.12.2007 und vom 03.03.2008 gerade zum streitgegenständlichen Komplex in Bestätigung der Frankfurter Rechtsprechung zweimal rechtskräftig das genaue Gegenteil – im Sinne der Berliner Klägerin und des Vortrags der hiesigen Klägerin – festgestellt hatte.

Klage Blatt 8
Klage B) I.)
Blatt 44 bis Blatt 46 Absatz 1
Klage B) II.)
Blatt 46 bis Blatt 49

Diese Rechtsprechung ist selbstverständlich grundlegender Bestandteil des erstinstanzlichen Vortrags der Berliner Klägerin gewesen.

B e w e i s

Beziehung der Akten des Verfahrens
LG Berlin 9 0 464 / 08

Das LG Berlin hat nachfolgend in den Entscheidungsgründen seine bereits zu Beginn der Entscheidung eingeleitete grundlegend fehlerhafte Weichenstellung beibehalten, weswegen es folgerichtig auch eine zustande gekommene Privatisierung unterstellt,

UA Blatt 13 Absatz 1 Satz 2

UA Blatt 13 Absatz 2 Satz 1

obgleich eine solche nach der dargelegten Rechtsprechung mangels Verfügungsmacht der Beklagten und mangels Anwendbarkeit des THG gerade nie zustande gekommen ist.

An einer späteren, für die Vorfeststellungen nicht mehr relevanten Stelle stellt das LG Berlin sodann anfängliche Unmöglichkeit der von der Beklagten zu erbringenden Leistungen aus den Verträgen vom 18.09. und vom 27.09.1991 wegen Nichtexistenz von Geschäftsanteilen an Kapitalgesellschaften im Aufbau nach THG fest.

UA Blatt 24 Absatz 1 Satz 6

Damit begibt es sich in einen nicht auflösbaren Widerspruch zu seinen soeben zitierten eigenen Vorfeststellungen.

Dann sollen aber doch wieder Geschäftsanteile an Gesellschaften existiert haben.

UA Blatt 25 Satz 5

Irgendwelche Gründe für die nach herkömmlichen Maßstäben nicht nachvollziehbare und zudem völlig widersprüchliche tatsächliche und rechtliche Behandlung dieses zentralen Problemkreises sind der Entscheidung nicht zu entnehmen.

- Im Urteil wird festgestellt, daß die Aufbau - Verlag GmbH 1945 durch Statut vom 10.01.1951 als juristische Person und als Rechtsträger von Volkseigentum bezeichnet worden sei.

UA Blatt 2 vorletzter Absatz Satz 1

Dies trifft jedoch nicht zu. Es existiert lediglich der Entwurf für ein Statut und dieser stammt vom 10.01.1961. Darin wird der Aufbau – Verlag gerade als Verlag des Kulturbunds bezeichnet und wird Bezug genommen auf die Eintragung des Aufbau – Verlag als gleichgestelltes Unternehmen des Kulturbunds in das Handelsregister C von 1955. Die Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH i. I. hatte dazu vorgetragen wie die hiesige Klägerin.

Klage A) IV.) 2.)
Blatt 24

- Im Urteil wird festgestellt, daß der Aufbau – Verlag und Rütten & Loening als Volkseigentum im Handelsregister C eingetragen gewesen seien.

UA Blatt 13 Absatz 1 Satz 1

Dies trifft jedoch – entgegen den eigenen Vorfeststellungen des LG Berlin -

UA Blatt 2 Absatz 3

nicht zu. Die Verlage waren im Handelsregister C, weil sie sich nie in Volkseigentum befanden, nie als Volkseigentum bezeichnet und deswegen gerade nicht als volkseigene Betriebe, sondern im Gegenteil als gleichgestellte Unternehmen, also als Organisationseigentum, eingetragen. Die Berliner Klägerin hatte dazu vorgetragen wie die hiesige Klägerin.

Klage A) IV.) 2.)
Blatt 20 bis Blatt 24 am Ende

- Im Urteil wird das Abkommen zwischen dem Kulturbund und dem Ministerium für Kultur der DDR vom 27.02. / 11.06.1964 übergangen.

UA Blatt 3 Absatz 1 Sätze 3 und 4

Gerade dieses Abkommen ist jedoch von herausragender Bedeutung, da sich daraus das während der gesamten Existenz der DDR unangegriffene und unverändert fortbestehende Eigentum des Kulturbunds am Aufbau – Verlag besonders deutlich ergibt. Die Berliner Klägerin hatte dazu vorgetragen wie die hiesige Klägerin.

Klage H) IV.) 2.)
Blatt 30 bis Blatt 31 vorletzter Absatz

- Im Urteil wird an mehreren Stellen festgestellt, daß die Beklagte frühestens ab 1993 Kenntnis über bestehende Zweifel an der Eigentumslage am Aufbau – Verlag erlangt habe.

UA Blatt 17 Absatz 1 Satz 1

Dies trifft jedoch nicht zu. Die Berliner Klägerin hatte dazu vorgetragen wie die hiesige Klägerin, daß also die Beklagte und die Unabhängige Kommission bereits vor Abschluß der Verträge vom 18.09. und vom

27.09.1991 übereinstimmend von Organisationseigentum an den Verlagen ausgingen – sei es von Organisationseigentum der SED / PDS oder von Organisationseigentum des Kulturbunds in bezug auf den Aufbau - Verlag -, keinesfalls aber von Volkseigentum und von der Verfügungsmacht der Beklagten an den Verlagen.

Klage D) II.)
Blatt 58 bis Blatt 66
Klage D) III.), IV.)
Blatt 71 Absatz 2 bis Blatt 84 unten

Insbesondere hat die Berliner Klägerin die tatsächliche Entwicklung in der Zeit **zwischen dem 07.10. und dem 11.10. / 17.10.1991** im einzelnen dargelegt, und zwar unter Vorlage der eigenen Urkunden der Beklagten. Daraus ist nachgewiesen,

- daß die Erkenntnisse der Beklagten zum fortbestehenden Organisations-eigentum der SED / PDS an beiden Verlagen fortbestanden,
- daß sich die Beklagte durch Herrn Klemens Molinari mit der Unabhängigen Kommission **gleichzeitig** aus gegebenem und erörtertem Anlaß darüber verständigte, die Eigentumslage zu Gunsten des Kulturbunds nochmals und verstärkt zu überprüfen,
- daß die Beklagte durch Herrn Molinari der Unabhängigen Kommission gerade zu diesem Zweck ihre eigenen und umfangreichen Akten zur Verfügung stellte,
- daß die Beklagte durch Herrn Molinari die – gesetzlich ohnehin angeordnete – Zustimmungspflicht der Unabhängigen Kommission durch Herrn Molinari nochmals förmlich anerkannte,

- daß die Beklagte durch Herrn Molinari die Unabhängige Kommission um die Erteilung der Zustimmung zu den Verlagsverkäufen bat,
- daß die Unabhängige Kommission die Zustimmung zum Verkauf der Verlage jedoch verweigerte, wie sie durch ihren Vermerk vom ~~10.~~ *H 10.02.1993*
nochmals ausdrücklich feststellte, *(vgl. Schriftsatz vom 22.03.2010)*
- daß auch die Beklagte Direktorat Sondervermögen die Erteilung der von dort gleichfalls erforderlichen Zustimmung zum Verkauf der Verlage verweigerte,
- daß die Beklagte jedoch ungeachtet all dieser Umstände die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 mit den Käufern schloß, wobei sie diesen ihre gesamten bisherigen Kenntnisse und auch ihre aktualisierten Kenntnisse verschwieg,
- daß die Beklagte am 16.10.1991 ungeachtet der fehlenden Zustimmung sowohl der Beklagten Direktorat Sondervermögen als auch der Unabhängigen Kommission zum Verkauf der Verlage und ungeachtet der zwischen dem 07.10. und dem 11.10.1991 mit der Unabhängigen Kommission getroffenen Abreden die Genehmigungserklärung ihres Vorstands an den beurkundenden Notar nach Frankfurt am Main versandte, durch die die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 erst Wirksamkeit erlangen sollten.

Das LG Berlin hat sich sehenden Auges geweigert, dieses unter Beweis gestellte Vorbringen im Tatbestand oder in den Entscheidungsgründen zur Kenntnis zu nehmen.

UA Blatt 4 Absatz 2

UA Blatt 17 Absatz 1 Satz 1

- Im Urteil wird der Berliner Klägerin vorgeworfen, die Streitverkündungsschrift aus dem Verfahren

LG Frankfurt am Main
2 – 27 0 238 / 04

nicht vorgelegt zu haben.

UA Blatt 21 Absatz 2 Satz 1

Dies trifft jedoch nicht zu. Die Berliner Klägerin hatte die Streitverkündungsschrift durch Schriftsatz vom 15.09.2009 vorgelegt.

B e w e i s

Beziehung der Akten des Verfahrens
LG Berlin 9 0 464 / 08

Die Urteils Passage vom 20.10.2009 beweist weitergehend, daß das LG Berlin den gesamten Schriftsatz überhaupt nicht zur Kenntnis genommen hat.

Es zeigt sich bereits anhand der wenigen aus dem Antrag auf Tatbestandsberichtigung übernommenen Beispiele exemplarisch, daß sich durch die Entscheidung des LG Berlin wie ein roter Faden die Leugnung der Rechtsprechung des BGH und der rechtskräftigen Frankfurter Rechtsprechung, weitergehend eine grundlegende Voreingenommenheit zieht. Bereits die tatbestandlichen Feststellungen der Entscheidung sind grundlegend unrichtig, und zwar so weitreichend, daß aus ihnen der Rechtsstreit gar nicht nachvollziehbar ist. Die rechtlichen Erwägungen sind bereits deswegen obsolet, weil sie auf den völlig unrichtigen Tatbestandsfeststellungen basieren. Ihnen ist auch unabhängig davon nicht

zu folgen. Die Berliner Klägerin hat dies in ihrer Berufungsbegründung im einzelnen dargelegt.

Der Entscheidung des LG Berlin ist deswegen keineswegs die Überzeugungskraft zuzumessen, die die Beklagte ihr zumißt. Sie ist vielmehr aus tatsächlichen und aus rechtlichen Gründen unhaltbar.

Deswegen verbleibt es auch – und gerade – in Berücksichtigung dieser Entscheidung bei den zutreffenden Ausführungen der Klägerin zum Streitwert.

Wenn die Vorlage des Antrags auf Tatbestandsberichtigung oder der Berufungsbegründung im Berliner Verfahren für erforderlich gehalten wird, bitte ich um einen Hinweis.

Beglaubigte und einfache Abschrift liegen an.

Schrader